

Vorschlag zum Hürdenabbau bei der Erbschaftssteuer bei PV-Freiflächenanlagen

bne-Vorschlag für Änderungen im Bewertungsgesetz zur Lösung von Erbschaftssteuerfragen bei neuen und bestehenden Solarparks

Berlin, März 2022. Standorte von PV-Freiflächenanlagen sind fast immer landwirtschaftliche Flächen, z.B. innerhalb der Flächenkulisse des EEGs (entlang von Verkehrswegen, oder in benachteiligten Gebieten). Auch PPA-Projekte werden nahezu immer auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt. Die Nutzung einer Fläche als Solarpark kann dabei durchaus im Interesse eines Landwirtschaftsbetriebs sein, z.B. als zusätzliches Standbein. Mit dem Wunsch vieler Landwirte nach Solarparks und mit zunehmenden Projektgrößen kommt es nun vermehrt zu interdisziplinären Problemen. Eines dieser Probleme ist die unpassende Regelung für die erbschaftssteuerliche Behandlung von Solarparkflächen. Flächen mit Solarparks wurden und werden nach wie vor hinsichtlich der Flächennutzung nicht sachgerecht eingeordnet (z.B. „Siedlungs- und Verkehrsfläche“). Dies hat zur Folge, dass sie steuerrechtlich dem Grundvermögen eines Landwirtschaftsbetriebs zugerechnet werden und nicht mehr dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Wegen dieser Zuordnung werden Flächen mit Solarparks in Folge deutlich anders als landwirtschaftliche Flächen bewertet, auch wenn Rückbauverpflichtungen bestehen. Kommt es in einem Landwirtschaftsbetrieb zum Betriebsübergang, zehrt die hohe Bewertung die geltenden Verschonungsregeln bei Landwirtschaftsbetrieben hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf. Diese Verschonungsregeln sind in Landwirtschaftsbetrieben existenziell, um Betriebsübergang bei einem Generationenwechsel im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolge zu vereinfachen und Höfe zu erhalten. In extremen Fällen kann dies betriebsgefährdend sein für den gesamten Landwirtschaftsbetrieb.

Die Lösung des Knotens bei der Erbschaftssteuer bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist daher wichtiger für den Ausbau der Photovoltaik, als relevante Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Die Akzeptanz der Landwirte steht auf dem Spiel, weiterhin Flächen für Solarparks bereitzustellen.

Um dieses erhebliche Problem schnell für neue und bestehende Solarparks lösen, wurde vom Beratungsunternehmen ecovis ein Gutachten erarbeitet, das zwei Ansätze diskutiert. Als **Vorzugsvariante wird eine Änderung des Bewertungsgesetzes vorgeschlagen**, die gegenüber Anpassungen im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz einige Vorteile aufweist.

Vorzugsvariante: Änderung des Bewertungsgesetzes (BewG)

Die Steuerberatungsgesellschaft ecovis hat im Auftrag einiger Unternehmen der Solarbranche und mit der Unterstützung des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V. einen Vorschlag für einen Gesetzesentwurf erarbeitet, um den Knoten der oft wegfallenden Erbschaftssteuerverchonung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu lösen. Vorzugsvariante wird eine **Änderung des Bewertungsgesetzes (BewG)** diskutiert, die gegenüber direkten Änderungen im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) nicht nur einfacher ist, sondern auch einige Vorteile aufweist.

Das ecovis-Gutachten zum Gesetzesentwurf ist [hier abrufbar](#).

Im Gutachten ist neben dem unten genannten Gesetzentwurf auch eine Begründung mit Beispielrechnungen enthalten. Auch werden alternative Ansätze, wie eine Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz formuliert und hinsichtlich der Vor- und Nachteile diskutiert. Das Gutachten untersucht auch die Gesetzgebungskompetenz und die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

Hintergrund: Das Problem ist da und es ist groß!

Aufgrund der Fehleinordnung von Solarparks als „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ kommt es sowohl bei Bestands-Solarparks, als auch bei neuen Solarparks regelmäßig zu **erheblichen Verzerrungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer, wenn es zu Betriebsübergängen in Landwirtschaftsbetrieben kommt**. Solche Betriebsübergänge gibt es in jedem Landwirtschaftsbetrieb, z.B. bei der Hofübergabe auf die nächste Generation oder bei Todesfällen. Da fast alle Landwirte im Laufe typischer Pachtlaufzeiten von Flächen für Solaranlagen den Betriebsübergang einplanen (bzw. einplanen sollten), stellt ein verzerrtes Erbschaftssteuer- /Schenkungssteuerrecht ein **ernstzunehmendes Problem bezüglich der Bereitschaft der Flächenbereitstellung und Akzeptanz der Photovoltaik in der Landwirtschaft** dar. Es können sich bei heute gängigen Solarparkgrößen Steuer(mehr)belastungen im Falle der Verpachtung zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikanlage von über 500.000 Euro ergeben, wie eine Beispielrechnung im Gutachten zeigt (20 MW Anlage, Bayern). Das **Problem der Zurechnung von Solarparks zum Grundvermögen** besteht aber auch bei Bestands-Solarparks, allerdings hier bei kleineren Summen an Steuerforderungen. Weil heute Erbschaftssteuerforderungen beim Betriebsübergang für Landwirtschaftsbetriebe unter Umständen betriebsgefährdend werden können, ist eine Debatte darum entstanden, wie man damit umgehen kann. Praxistaugliche außergesetzliche Lösungen sind nicht gegeben. Weil das Problem komplex ist, blieb es bisher den Fachdiskussionen vorbehalten.

Eine im Februar 2022 durchgeführte Erhebung bei Projektierern von Freiflächenanlagen im bne zeigt, dass in der weit überwiegenden Zahl der aktuellen Projekte die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen in den Verhandlungen über Flächen für Solarparks ein projektgefährdendes Hemmnis darstellen.

Lösung und Gesetzesvorschlag

Mit Ergänzungen in den §§ 158, 159 und 160 BewG wird erreicht, dass **Flächen die zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien genutzt werden, weiterhin dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.** Dies gilt, wenn die Aufnahme einer ausschließlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach Ablauf der Überlassung ernsthaft anzunehmen ist.

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) mit Wirkung vom 23. Juli 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 158 Abs. 4 Nr. 1 BewG werden nach den Wörtern „Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören“ die Wörter „vorbehaltlich der Anwendung des Absatz 6“ eingefügt.

Nach § 158 Abs. 5 BewG wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Grund und Boden, den der Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft einem Dritten durch Einräumung eines Nutzungsrechts zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) überlässt, gilt abweichend von § 158 Abs. 4 Nr. 1 als dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt, wenn die Aufnahme einer ausschließlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach Ablauf der Überlassung ernsthaft anzunehmen ist. Die Wiederaufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist insbesondere in den Fällen anzunehmen, in denen Flächen im Umgriff der Anlage einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grundstück nach Ablauf des Nutzungsüberlassungszeitraums in rekultiviertem Zustand zurückzugeben.“

Nach § 159 Abs. 3 BewG wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend davon ist Grund und Boden im Sinne des § 158 Abs. 6 BewG nur dann dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach den Verhältnissen am Bewertungsstichtag anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 für die Zurechnung zum Grundvermögen im Zeitpunkt des Ablaufs des Nutzungsüberlassungszeitraums vorliegen werden.“

Nach § 160 Abs. 2 S. 2 BewG wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Nutzungsart Dritten zur Nutzung überlassener Grundstücke im Sinne des § 158 Abs. 6 BewG bestimmt sich nach der bis zum Beginn der Nutzungsüberlassung i. S. d. § 158 Abs. 6 BewG vorherrschenden Nutzung.“

Fazit: Änderung im Bewertungsgesetz sorgt für unbürokratische Lösung

Der vorliegende Entwurf schafft steuerliche Rechtssicherheit sowohl für künftig geplante PV-Freiflächenanlagen auch für Bestandsanlagen, denen es innerhalb der letzten fünf bzw. sieben Jahre zu einer (vorweggenommenen) Erbfolge gekommen ist. Der Entwurf vermeidet eine übermäßige Besteuerung von Land- und Forstwirten mit Erbschaftsteuer. Dabei schafft der vorliegende Vorschlag zur Gesetzesänderung Rechtssicherheit für klassisch errichtete PV-Freiflächenanlagen und alternative Ansätze (z.B. Agri-Photovoltaik). Letztlich ist anzunehmen, dass durch die vorgeschlagene Änderungen die Bereitschaft der Land- und Forstwirte zur Bereitstellung geeigneter Grundstücke zum Zwecke der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gestärkt wird.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.